

**Beitragsordnung  
Idsteiner Tennis-Club Grün-Weiß e.V.**

**§ 1  
Grundsätzliches**

1. Die Beitragsordnung ist als Anlage 1 Bestandteil der Satzung des Idsteiner Tennis-Club Grün-Weiß e.V. und ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
2. Die Beitragsordnung des Vereins kann unabhängig von der Satzung, jedoch nach deren Maßgabe, beschlossen werden.

**§ 2  
Aufnahmegebühr**

Entfällt

**§ 3  
Mitgliedsbeitrag**

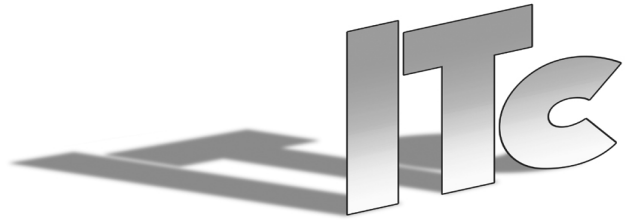
1. Die Höhe des Mitgliederbeitrages beträgt für 2011 jährlich:

Beitragsklasse	Mitgliedsart	Jahresbeitrag
01	Erwachsene über 18 Jahre (Eintrittsdatum vor 2011)	190,00 €
02	Erwachsene über 18 Jahre (Eintrittsdatum nach 2010)	240,00 €
03	Schüler, Studenten <sup>1)</sup> und Auszubildende <sup>1)</sup> bis einschließlich 27. Lebensjahr	120,00 €
04	Kinder bis einschließlich 14. Lebensjahr	90,00 €
05	Inaktive Mitglieder <sup>2)</sup>	50,00 €
-	Gastgebühr (pro Stunde)	8,00 €

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für 2012 jährlich:

Beitragsklasse	Mitgliedsart	Jahresbeitrag
01	Erwachsene über 18 Jahre (Eintrittsdatum vor 2011)	220,00 €
02	Erwachsene über 18 Jahre (Eintrittsdatum nach 2010)	240,00 €
03	Schüler, Studenten <sup>1)</sup> und Auszubildende <sup>1)</sup> bis einschließlich 27. Lebensjahr	120,00 €
04	Kinder bis einschließlich 14. Lebensjahr	90,00 €
05	Inaktive Mitglieder <sup>2)</sup>	50,00 €
-	Gastgebühr (pro Stunde)	8,00 €

# Idsteiner Tennis-Club Grün-Weiß e.V.



Idsteiner Tennis-Club Grün-Weiß e. V. • Postfach 1329 • 65503 Idstein

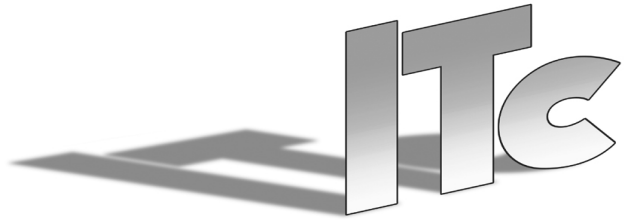
Der Mitgliedsbeitrag beträgt ab 2013 jährlich:

Beitragsklasse	Mitgliedsart	Jahresbeitrag
01	Erwachsene über 18 Jahre	240,00 €
02	Schüler, Studenten <sup>1)</sup> und Auszubildende <sup>1)</sup> bis einschließlich 27. Lebensjahr	120,00 €
03	Kinder bis einschließlich 14. Lebensjahr	90,00 €
04	Inaktive Mitglieder <sup>2)</sup>	50,00 €
-	Gastgebühr (pro Stunde)	8,00 €

- 1) Nachweis erforderlich
- 2) Inaktive Mitglieder sind generell nicht spielberechtigt.

Sofern dennoch ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorstandes gespielt wird, wird der Differenzbetrag zu der entsprechenden aktiven Beitragsklasse in Rechnung gestellt, incl. einer eventuellen Aufnahmegebühr (Differenz zu der bereits bezahlten).

2. Nach Eingang des Jahresbeitrages erhalten die Mitglieder eine Spielberechtigungs-Plakette, die bei Benutzung der Plätze entsprechend der Spielordnung zu benutzen ist.
3. Sind für die Erreichung des Vereinszweckes höhere Kosten erforderlich, die nicht durch die Beitragseinnahmen nach § 3,1 gedeckt werden, ist es zulässig Zuschläge festzulegen und in dieser Höhe die Beiträge nach § 3,1 aufzustocken.
4. Diese Beitragshöhe ist durch die Mitgliederversammlung nach den Grundsätzen der Satzung des Vereins zu beschließen und bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand..
5. In besonderen Fällen steht dem Vorstand das Recht zu, Mitgliedern die Zahlung der Mitgliedsbeiträge zu stunden.
6. Für die Höhe des Beitrages ist die jeweilige Mitgliedergruppe des Mitglieds am 01.01. des Geschäftsjahres maßgebend. Änderungen der Mitgliedergruppe für das kommende Geschäftsjahr, die eine Beitragsverminderung bedeuten, müssen dem Vorstand bis zum 31.12. des Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden.



#### **§ 4 Kassierung**

1. Der zu entrichtende Jahresbeitrag wird in den ersten 3 Monaten eines Jahres per Lastschrift angefordert und ist bis zum 15.04. des laufenden Jahres zu zahlen auch wenn ein Mitglied aus irgendwelchen Gründen oder Umständen aus dem Verein ausscheidet.
2. Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
3. Beitragszahlungen, die bis zum 15.04. nicht eingegangen sind, werden angemahnt und sind, zuzüglich einer Mahngebühr, bis zum 31.05. des laufenden Jahres zu entrichten.
4. Beiträge, die nach dem 01.06. noch nicht eingegangen sind, werden auf dem Rechtsweg eingezogen.

#### **§ 7 Inkraftsetzung/Bekanntmachung**

1. Diese Beitragsordnung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.02.2011 in Kraft. Mit gleichem Datum treten frühere Beitragsregelungen des Vereins außer Kraft.
2. Diese Beitragsordnung sind neuen Mitgliedern bei Vereinseintritt zusammen mit der Satzung bekannt zu geben.